

mag, es aber nicht ganz unzweifelhaft ist, daß man durch das Neue wahrhaft gewinne, die Neuerung vorerst unterlassen, man also stets im Zweifel am bestehenden Rechte festhalten sollte. Unser Recht besteht ja nicht aus bloßen Bruchstücken, es bildet ein ganz umfassendes, in seinen weitaus meisten Beziehungen harmonisches, wenn auch als solches nicht von Jedem erkanntes System, und da ist es schon mißlich, einen Stein aus dem Gebäude herauszunehmen und andere hineinzusetzen. Dazu kommt, daß man sich in das Bestehende hineingelebt hat, daß es alle Lebensverhältnisse durchdringt, daß die vielverzweigten rechtlichen Verhältnisse auf dieses Bestehende, eben im Vertrauen auf sein Bestehen, gebaut sind, daß Rechtsbegriffe und Rechtsbewußtseyn mit dem lange Bestehenden sich vielfach identificiren, so daß deßhalb das Bestehende schon an sich, eben weil es besteht, im Gegensatze zu einer Neuerung so viel Ueberwiegendes für sich hat, daß die Neuerung nur dann sich rechtfertigen läßt, wenn der Gewinn, den sie bietet, oder ihre Dringlichkeit ganz entschieden vorliegen. Ueberdies ist noch ein anderes, mehr politisches, aber, wie mir scheint, in hohem Grade wichtiges Moment zu beachten, ein Moment, dessen Wichtigkeit namentlich durch die Erfahrungen jüngst vergangener Jahre wieder sehr belegt worden seyn dürfte und welches gerade in Zeiten, in welchen mit dem Boden des Rechts in der ungebundensten Weise verfahren werden wollte, ganz besonders der Berücksichtigung werth ist. Durch Neuerungen am bestehenden Rechte, wenn sie gar zu leicht behandelt und nicht durch unzweifelhafte, dringende Motive gerechtfertigt werden, kann leicht der Rechtsinn im Volke abgestumpft werden; es kann dadurch leicht der Glaube an die Unantastbarkeit des Rechts selbst wankend gemacht und die Meinung verbreitet werden, das Recht sey etwas Wandelbares, willkürlichen Zwecken und Interessen Dienendes und lasse sich ganz nach Belieben ändern. Gerade in dieser Hinsicht ist es von der größten Wichtigkeit, daß die Gesetzgebung selbst durch die Art und Weise, wie sie das bestehende Recht behandelt, durch die Achtung des Bestehenden, weil es besteht, und durch eine heilige Scheu vor Aenderungen mit ihrem Beispiele vorangeht. Wir dürften uns in diesen Beziehungen zwei Staaten zum Muster nehmen, die sich durch den gemessenen, umsichtigen Gang in ihrer Gesetzgebung und durch die Bedachtsamkeit auszeichneten, mit der sie bei jeder Aenderung am bestehenden Rechte